

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 27.08.2013**  
**BV-0142/2013**  
**öffentlich**

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	27.08.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	11.09.2013							
Ortschaftsrat Meitzendorf	26.11.2013							
Ortschaftsrat Barleben	28.11.2013							
Ortschaftsrat Ebendorf	03.12.2013							
Hauptausschuss	12.12.2013							
Gemeinderat	19.12.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Grundsatzbeschluss zur Führung der Heimatstuben als öffentliche Einrichtung

**Beschluss**

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, die Heimatstuben bzw. den Mühlenhof in den Ortschaften Barleben, Meitzendorf und Ebendorf als öffentliche Einrichtungen zu führen.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

In allen drei Ortschaften der Gemeinde Barleben gibt es Objekte, die sich entsprechend ihrer Nutzung der Heimatpflege widmen (und ganz oder teilweise durch Vereine genutzt werden). Dies sind

das Fachwerkhaus in Barleben, Breiteweg 50 (Heimatstube), sowie zusätzliche Lagerräume  
der Mühlenhof in Ebendorf, Haldensleber Str. 11  
Objekt Lange Str. 2/8 in Meitzendorf

Die Heimatpflege ist eine Aufgabe der Gemeinde von wesentlichem öffentlichem Interesse, so dass es nahe liegt, die entsprechenden Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zu führen.

Unter einer öffentlichen Einrichtung wird allgemein eine Einrichtung der Gemeinde verstanden, die im **öffentlichen Interesse** unterhalten wird und der **allgemeinen Benutzung** durch die Einwohner und ortsansässigen Vereinigungen **zugänglich gemacht** wird. Darüber hinaus muss die **Gemeinde** die Sachherrschaft oder **Verfügungsgewalt** über die Einrichtung besitzen.

Öffentliche Einrichtungen sind zum Beispiel Museen, Theater, Bibliotheken, Sportstätten, aber auch die Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

### Öffentliches Interesse:

Öffentliches Interesse ist dann gegeben, wenn die Gemeinde mit der Einrichtung eine öffentliche Aufgabe erfüllt, d.h. wenn die Einrichtung einem öffentlichen Zweck dient. Die Heimatpflege ist für die Gemeinde eine wichtige freiwillige, öffentliche Aufgabe mit folgenden Zielstellungen:

- Förderung der Kultur, insbesondere des Heimatgedankens; speziell die Veranschaulichung und Bewahrung der Geschichte und des Lebens im Heimatort und der näheren Umgebung
- Sicherung historischer Zeugnisse durch das Sammeln von Exponaten aus der Geschichte der Heimatgemeinde
- Einrichtung von Heimatstuben, d.h. Aufbereitung und Ausstellung der gesammelten Exponate
- Erstellung von Ausarbeitungen, Schriften und Büchern über die Heimat; Erarbeitung einer Chronik
- Pflege der ortstypischen Bräuche und Gepflogenheiten auf speziellen Festen und Veranstaltungen

### Benutzung durch die Öffentlichkeit:

Gemäß § 22 GO LSA haben alle Einwohner der Gemeinde grundsätzlich einen Anspruch auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde.

Dieser Anspruch führt aber nicht zu einem uneingeschränkten Nutzungsrecht der öffentlichen Einrichtung. So können sich bestimmte Einschränkungen wie z.B. Öffnungszeiten aus dem jeweiligen Nutzungszweck ergeben. Derartige Festlegungen werden durch die Gemeinde oft in entsprechenden Benutzungsordnungen geregelt.

Hinsichtlich der Schaffung oder der Erhaltung öffentlicher Einrichtungen kann die Gemeinde – sofern es sich nicht um eine Pflichtaufgabe handelt – frei entscheiden.

Sie kann, wenn es die finanzielle Lage erfordert, öffentliche Einrichtungen wie Bibliotheken, Museen u.dgl. auch schließen.

Sowohl der Nutzungszweck der Objekte als auch die beschriebenen Merkmale öffentlicher Einrichtungen lassen darauf schließen, dass die genannten Objekte öffentliche Einrich-

tungen darstellen.

Insgesamt veranschaulichen die vorhergehenden Erläuterungen, dass es sinnvoll und zweckmäßig ist, die genannten Objekte als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zu führen (und den örtlichen Heimat-/Kulturvereinen zur Nutzung zu überlassen). Dies ist durch einen Beschluss des Gemeinderates zu bestätigen.

### Rechtsgrundlage

GO LSA

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>100,- €</b>
-------------------------------	----------------

### Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- se/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	